



Die Satzung

Des Vereins „Deutsch-Mongolisches Tor in NRW“ e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Mongolisches Tor in NRW“, abgekürzt „DMT-NRW“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen

„Deutsch-Mongolisches Tor in NRW“

führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dorotheenstrasse 63, 40235 Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die Zwecke sind

- Die Förderung des deutsch-mongolischen Kulturaustausches und der Völkerverständigung sowie des Wissen über die beiden Länder.
- Die Förderung der Begegnung von Mongolen und Deutschen in Deutschland und der Aufbau zu diesem Zwecke dienenden Zentrums bzw. eines Vereins- und Informationszentrum in Düsseldorf.
- Die Organisation und Unterstützung von verschiedenen Integrationsprojekten und -maßnahmen in Düsseldorf.
- Unterstützung und Förderung jeglicher Aktivitäten, die dem Austausch und der Zusammenarbeit zwischen der Mongolei und Deutschland dienen.

Der Vereinszweck wird durch verschiedene Aktivitäten erreicht, wie z.B.:

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen für den Austausch gegenseitiger Erfahrungen
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, traditionellen Nationalfesten, sowie verschiedene Veranstaltungen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.
- Und andere Integrationsaktivitäten

„DMT-NRW“ arbeitet mit anderen Organisationen innerhalb und außerhalb der Stadt Düsseldorf und der Bundesrepublik Deutschland zusammen, um die satzungsgemäßen Ziele zu erreichen.

„DMT-NRW“ ist unabhängig von politischen Parteien und Vereinen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



(5) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur innerhalb des vorgenannten Rahmes möglich.

(6) Soweit Mitgliedern oder Dritten Aufwendungen entstehen, ist für deren Ersatz das Bundesreisekostengesetz maßgebend, wenn keine anderen gesetzlichen Regelungen gelten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird keine Rückerstattung von in den Verein eingebrachten Vermögenswerten gewährt.

§3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der/die Kassenprüfer.

§3.1

Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- seinem/ihrem Stellvertreter/-in
- dem/der Kassenwart/-in

und auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand mit einem oder mehreren Beisitzern wählen. Zwischen den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Möglichkeit ein oder mehrere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

und

- die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie Kündigung der Mitglieder.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Über das Bankvermögen des Vereins können nur je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam verfügen.

(6) Der Vorstand beschließt über die Vereinsangelegenheiten, die nicht des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen und führt im Übrigen deren Beschlüsse aus.

(7) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus



dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem/seiner Stellvertreter/-in einberufen, eine Frist von wenigsten einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihren Stellvertreters/-in.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§3.2

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
- Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge

und

- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Ihre Einberufung erfolgt per schriftlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzenden, und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per Fax und E-Mail. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse/E-Mailadresse des einzelnen Mitgliedes zu richten.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/-in und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.



(7) die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst werden, für die Satzungsänderung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine 9/10 Mehrheit erforderlich.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§3.3

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer. Der/die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ein- und Ausgaben des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Sie beantragen die Entlastung des Vorstands

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person werden.

(2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freien Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragssteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme)

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

(a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder

(b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.



(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszweckes den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum.

§7

Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

(1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB). Dieses muss vom Vorstand beschlossen werden und es im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins liegen.

(2) Eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr.26a EStG) kann in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden.

§8

Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung hilfsbedürftiger Personen oder zur Förderung der Völkerverständigung zwischen Europäern und der Mongolei.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf den 26.01.2019



Unterschrift Protokollführer



Versammlungsleiter